## Arbeitslosenversicherung

## Einzureichen beim RAV bis spätestens am 5.Tag des Folgemonats

Eingangsdatum / Datum des Poststempels

## Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Name und \	AH	AHV-Nr.  7 5 6 9 3 0 2 9 1 4 0 6 2							Monat und Jahr 02.2020						
Santana Sa	7														
Datum der	Firma, Adresse	Stellenbezeichnung		Pensum Bewerbung					ıg	Ergebnis der Bewerbung					
Bewerbung Tag Monat	Kontaktperson, Telefon-Nr.		,	Zuweisung RAV	Vollzeit	Teilzeit (%)	Schriftlich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	noch offen	Vorstellungs- gespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund	
01.02	CloudStream Global https://www.linkedin.comjobsview1800978132 website	Cloud Engineer			Х		Х			Х					
08.02	finnova AG Bankware https://www.linkedin.comjobsview1813803093 website	DevOps Engineer			Х		Х			Х					





Datum:	18.04.2020	Unterschrift der versicherten Person:
Beilagen:		MSU

## Hinweis

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (Art. 17 AVIG).

Die Pflicht, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (z.B. während der Kündigungsfrist oder dem befristeten Arbeitsverhältnis).

Die versicherte Person muss der zuständigen Amtsstelle für jede Kontrollperiode (Kalendermonat) bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftliche Angaben über ihre

Bemühungen um Arbeit einreichen (Art. 26 AVIV). Dazu dient dieses Formular. Schriftliche Unterlagen wie Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen sind beizulegen.

Nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereichte Arbeitsbemühungen können nicht mehr berücksichtigt werden, ausser es liegt ein entschuldbarer Grund vor.

Versicherte Personen, die sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen oder eine solche ablehnen, werden je nach dem Verschulden bis zu einer Dauer von höchstens 60 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Art. 30 AVIG).

Mit unwahren oder unvollständigen Angaben macht sich die versicherte Person strafbar (Art. 105 ff. AVIG).